

Spitzenorganisation des
Schaustellergewerbes
Mitglied der Europäischen
Schausteller-Union

Hauptgeschäftsstelle:
Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin
Telefon: 030-5900997-80 · Fax: 030-5900997-87
Internet: www.dsbev.de · E-Mail: mail@dsbev.de



Deutscher Schaustellerbund e.V.

Wir machen Freizeit zum Vergnügen!

DEUTSCHER SCHAUSTELLERBUND E.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt
Herrn Thomas Wagner

Per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4698

11. August 2015

Volksfest- und Marktkultur in Schleswig-Holstein bewahren
Antrag der Fraktion der CDU; Drucksache 18/2892
Ihr Zeichen: L 214

Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns, in das Antragsverfahren mit eingebunden zu werden. Die bauaufsichtliche Einführung der DIN EN 13814 **auch für Bestandsanlagen** (entgegen dem Wortlaut des europäischen Normentwurfs) bereitet den Betreibern von Fahrgeschäften weiterhin existenzielle Sorgen.

Ihrer Einladung folgend haben wir die Entwurfsfassung durchgearbeitet und erlauben uns, an einigen Stellen Veränderungsvorschläge, die wir als nachverfolgbare Änderung (farblich gekennzeichnet) gefasst haben.

Diese Vorschläge haben wir gemeinsam mit den ebenfalls von Ihnen angesprochenen Verbänden, dem Schaustellerverband Lübeck und Umgebung e.V., Schaustellerverband Schleswig-Holstein e.V., Schaustellerverband Westküste e.V. und dem Landesverband der

Schausteller und Marktkaufleute Schleswig-Holstein e.V. gemeinsam erarbeitet, so dass Sie diese Stellungnahme bitte als gemeinsame Stellungnahme werten.

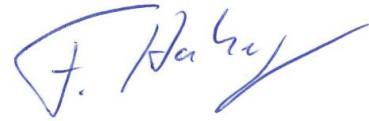
Für Rückfragen jeglicher Art stehen wir Ihnen immer zur Verfügung und bitten Sie, uns über den weiteren Werdegang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten.

Mit den besten Grüßen – auch aller beteiligten schleswig-holsteinischen Verbände!

Deutscher Schaustellerbund e.V.



Albert Ritter
Präsident



Frank Hakelberg
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer

Antrag

der Fraktion der CDU

Volksfest- und Marktkultur in Schleswig-Holstein bewahren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Bauministerkonferenz eine bundeseinheitliche Regelung abzustimmen, die die Hinweise der Berufsverbände der Schausteller, [die Urteile des Verwaltungsgerichts Hannover vom 15.10.2014 und des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 11.02.2015 sowie das an die EU-Kommission gerichtete Beschwerdeverfahren](#) aufgreift, und eigene landesrechtliche Normen entsprechend anzupassen.

Dabei sind die rechtlichen Voraussetzungen für künftige Planungs- und Handlungssicherheit der Fahrgeschäftsbetreiber unter folgenden Prämissen zu schaffen:

1. Normenwechsel haben keinen Einfluss auf den Anlagenbestand, solange keine neuen oder bisher nicht erkannte Gefahrenmomente hinzukommen und die Betriebssicherheit gewährleistet ist.
2. Die Ausführungsgenehmigungen werden wie Genehmigungen für stationäre Fahrgeschäfte in Parks künftig unbefristet oder zumindest längerfristig erteilt.
3. Die Anlagen müssen weiterhin einer wiederkehrenden technischen Prüfung unterzogen werden.

Begründung:

Volksfeste und Märkte haben in Schleswig-Holstein eine hohe soziokulturelle Bedeutung. Sie sind, wie etwa der Brarup-Markt in Süderbrarup mit seiner mehr als 400jährigen Geschichte zeigt, gelebte Tradition und Brauchtum, tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei und sind wichtige Kristallisationspunkte einer Bürgergesellschaft. Durch eine geeignete Mischung der verschiedenen Branchen, orientiert an den Vorlieben der jeweiligen Besucherinnen und Besucher, wird die

Drucksache 18/2892 Schleswig-Holsteinischer Landtag - 18. Wahlperiode

2

Attraktivität eines Festes wesentlich bestimmt. Fahrgeschäfte, seien es Achterbahnen, Karussells, Schaukeln, Riesenräder u.ä. sind unverzichtbare Bestandteile eines solchen Festes.

Die bauaufsichtlichen Vorschriften und die technischen Regelwerke sind über Jahrzehnte gewachsen und sind deshalb Grundlage für das hohe Sicherheitsniveau auf den Volksfesten und Märkten. Diese Anlagen benötigen eine Erstabnahme und anschließend periodische Verlängerungen der Genehmigungen nach beanstandungsfreier technischer Prüfung. Des Weiteren ist eine Abnahme am jeweiligen Aufstellungsort und - bei bestimmten älteren Fahrgeschäften - eine zusätzliche Prüfung besonders sicherheitsrelevanter Bauteile erforderlich.

~~Durch die seit 2013 als Technische Baubestimmungen eingeführten europäischen Normen für fliegende Bauten besteht die Gefahr, dass die Genehmigungspraxis für ältere Anlagen erheblich~~

verschärft wird und somit eine quasi neue Erstabnahme erforderlich wird, die dann letztendlich zum Verschrotten betriebssicherer Anlagen führen könnte.

Im Zuge der technischen Normung auf europäischer Ebene entstand bereits im Jahr 2005 eine neue technische Norm, die u.a. die Anforderungen an Beschaffenheit und Sicherheit von Schaustellerfahrgeschäften spezifiziert. Für den Übergang von der bisher geltenden deutschen technischen Norm DIN 4112 zur europäischen DIN EN 13814 war ein Zeitraum von höchstens 10 Jahren vorgesehen.

Im Rahmen eines Normübergangs wurde die neue Norm als technische Baubestimmung auch in Schleswig-Holstein eingeführt und erlangte – obgleich es sich um ein „privates Regelwerk“ handelt - über § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung Rechtsverbindlichkeit. Entgegen des Wortlauts des europäischen Entwurfs blieb dabei jedoch der vorgesehene Bestandsschutz unberücksichtigt. Dies führt dazu, dass ältere Fahrgeschäfte, die vor Veröffentlichung der DIN EN 13814 hergestellt worden sind (Juni 2005), in Zukunft z.B. hinsichtlich ihrer Statik so streng geprüft werden müssen, dass dies einer Neuabnahme der Fahrgeschäfte gleichkommen würde.

Die Bauaufsichten der Bundesländer haben diesen Bestandsschutz für die Schausteller mit dem Verweis auf das vom Gesetzgeber vermeintlich gewollte dynamische Sicherheitskonzept verweigert. Demzufolge sei für sog. Fliegende Bauten – zu denen die Fahrgeschäfte rechtlich gehören – bewusst das Instrument der befristeten Genehmigung gewählt worden, um in Anbetracht des besonderen Gefahrenpotentials dieser Anlagen periodische Nachjustierungen zu ermöglichen. Auf vergleichbare Anlagen in dauerhaft installierten Freizeitparks werden diese Grundsätze allerdings nicht angewendet.

Die Bauaufsicht verlangt nicht, dass alle Fahrgeschäfte der neuen Norm 1:1 entsprechen müssen, fordert jedoch einen Nachweis auf Konformität bestimmter Bauteile mit dem in der DIN EN 13814 beschriebenen Sicherheitsniveau in Form eines Prüfberichtes. Betroffen sind davon in erster Linie Fahrgeschäfte mit einer befristeten Ausführungsgenehmigung von einem oder zwei Jahren. Die Erstellung des Prüfberichtes kostet mehrere tausend Euro, hinzu treten die Kosten für eventuelle Nach- oder Umrüstungen. Der Aufwand ist so hoch, dass er einer erstmaligen technischen Prüfung nahekommt und die Unternehmen ernsthaft wirtschaftlich belastet. Betroffen sind vielfach die attraktivsten Fahrgeschäfte auf den schleswig-holsteinischen Volksfestplätzen. Lassen Schausteller diese Überprüfung nicht vornehmen, erhalten sie für das Fahrgeschäft keine Genehmigung (mehr) und dürfen es demzufolge auch nicht auf Kirmes oder Jahrmarkt einsetzen

Diese Verunsicherung bei den Schaustellerinnen und Schaustellern soll mit diesem Antrag behoben und wieder Planungssicherheit hergestellt werden.

Hans-Jörn Arp Johannes Callsen

und Fraktion